

CHECKLISTE BAU- UND MONTAGELEISTUNG IN DEUTSCHLAND

1. Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis

Es wird nur eine sog. "Aufenthaltserlaubnis Schweiz" benötigt, wenn die Tätigkeiten eines Schweizer Staatsangehörigen länger als 90 Kalendertage im Jahr dauern.

2. Meldepflicht

Vor Beginn der Bauleistung ist die Entsendung des jeweiligen Arbeitnehmers bei der Generalzolldirektion in Köln zu melden. Tel.: +49 221 22255-0, E-Mail: DVII.gzd@zoll.bund.de

3. Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Haben Ihre Mitarbeiter, welche in Deutschland beschäftigt sind folgende Dokumente vor Ort bereit?

- Arbeitsvertrag
- letzte Lohnabrechnung im Ausland
- Arbeitszeitnachweise seit Beginn der Bauleistung
- Nachweis über erfolgte Lohnzahlung (Quittung/Kontoauszug)
- Durchschrift der Meldung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (empfohlen)

4. Pflichtversicherung

In Deutschland wird keine Pflichtversicherung für Mängel an Bauwerk benötigt

5. Eintragung bei der deutschen Handwerkskammer

Die revidierte EU/EWR Handwerk-Verordnung verlangt, dass Betriebe, welche nicht in Deutschland ansässig sind, jedoch in Deutschland Aufträge ausführen, sich vor der Auftragsausführung in einer deutschen Handwerkskammer eintragen müssen.

6. Steuerliche Meldepflicht

Bei Arbeiten für deutsche Firmen oder öffentliche Einrichtungen obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber, daher keine MwSt. auf der Rechnung aufführen (= Reverse Charge Verfahren). Bei Privatkunden muss eine Steuererklärung in Deutschland abgegeben werden. Die DE Umsatzsteuernummer ist beim Finanzamt Konstanz zu beantragen.

Bei einer Tätigkeit in Deutschland, die länger als 183 Tage dauert, sind (lohn-)steuerliche Aspekte zu prüfen und bei einer Tätigkeit in Deutschland, die länger als 1 Jahr dauert, ist zu prüfen, ob eine Steuerpflicht in Deutschland begründet wird.

7. Sozialversicherung

Arbeitnehmer bleiben bis zu 24 Monate in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, danach in Deutschland. Jedoch können sie sich von dieser beim Bundesamt für Sozialversicherungen in der Praxis bis zu 6 Jahre befreien. Wenn Sie einen Mitarbeiter für max. 24 Monate entsenden möchten, muss eine Entsendebescheinigung (Bescheinigung A1) beantragt werden (www.bsv.admin.ch).

8. Grenzformalitäten

Wurde für die zeitweilige Einfuhr von Berufsausrüstung das Carnet ATA bei Ihrer kantonalen Handelskammer in der Schweiz beantragt? Das Carnet ATA ist 1 Jahr gültig und die Wiederausfuhrfrist kann auf 6 Monate verkürzt werden.

Achtung: Das Carnet ATA kann für Reparatur- und Veredelungsverkehr nicht eingesetzt werden.

9. CE-Kennzeichnung / Betriebssicherheitsverordnung

EU Richtlinien und Betriebssicherheitsverordnung sowie weitere gesetzliche Vorgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind einzuhalten, CE-Kennzeichnung muss vermerkt sein (Maschinen, Bauprodukte).